Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der CDA GmbH (Stand: 01.06.2020)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich
(1) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Verkaufsbedingungen" genannt) sind für alle Vertragsverhältnisse, Vereinbarungen und Angebote der CDA GmbH gegenüber ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Besteller" genannt) verbindlich. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und werden mit der Bestellung des Bestellers anerkannt. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen oder auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es hierzu eines erneuten Hinweises bedarf.
(3) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Verkaufsbedingungen. Dieser ist insbesondere auch dann abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Unsere etwaigen mündlichen Zusagen vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
(5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Soweit der Vertrag oder diese Verkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen
(1) Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.
(2) Unsere Angebote sind ohne entgegenstehenden ausdrücklichen Hinweis bis zur Annahme unverbindlich und frei widerruflich. Wird von uns ein verbindliches Angebot abgegeben, halten wir uns daran 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden.
(3) An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Werkzeugen, Berechnungen, Prospekten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche unserer Informationen, die wir als „vertraulich" bezeichnet haben. Vor ihrer Weitergabe an bzw. ihrer Nutzung oder Verwertung durch Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen – Aufrechnung – Teillieistungen – Mehr- und Mindermengen – Preisänderungen – Nachbestellungen – Nachträge und Änderungen – Rücktritt
(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise FCA (Suhl) Incoterms 2020. Sofern vom Besteller nicht selbst beauftragt, werden Frachtkosten gesondert in Rechnung gestellt.
(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe gesondert ausgewiesen. Bei Exportlieferungen kommen Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben hinzu.
(3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Ohne abweichende Vereinbarung im Einzelfall ist eine Zahlung per Scheck unzulässig.
(5) Aufrechnungen und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Besteller sind nur zulässig, wenn die Gegenansprüche des Bestellers unbestritten, schriftlich anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung oder Leistung erfolgt ist.
(6) Wir sind zu Teillieistungen in für den Besteller zumutbarer Weise und entsprechenden Teilrechnungen berechtigt. Mehr- oder Minderlieferungen sind bis 5 % zulässig. Im Falle von Mehrlieferungen hat der Besteller seine Vergütungsverpflichtung im Sinne von § 4 auch bzgl. der Mehrlieferung gegenwartsentlich zu prüfen.
(7) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten oder bei Dauerlieferverträgen die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen, zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, steht dem Besteller ein Vertragslösungsrecht (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht) bzgl. aller Liefergegenstände zu, bei denen noch kein Gefahrübergang auf den Besteller erfolgte.
(8) Nachbestellungen gelten insbesondere im Hinblick auf § 4 als neuer Auftrag, so dass eine Bindung an den bisherigen Preis nicht besteht.
(9) Mehraufwand durch Nachträge oder Änderungen in der laufenden Produktion – insbesondere durch geänderte Datensätze, Texte oder Layout – ist gesondert zu vergüten.
(10) Wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe oder ein anderer Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Besondere Pflichten und Garantien des Bestellers – Rechtsverstöße
(1) Der Besteller ist verpflichtet,
- sämtliche für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Daten in der vereinbarten maschinenlesbaren, ablauffähigen Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Bei Übergabe der Daten ohne physische Datenträger ist eine vollständige, unterbrechungsfreie Datenübertragung durch den Besteller zu gewährleisten. Wir haften nicht für im Wege der Datenübertragung veränderte oder verlorengegangene Daten oder dadurch bedingte Fehler unserer Ware.
- zum Schutz vor Datenverlusten von sämtlichen uns zur Ausführung übergebenen Datensätzen, gleich welchen Mediums, mindestens eine Sicherungskopie oder Zweitausführung im Eigenbesitz zu halten.
- selbständig und auf eigene Kosten zu prüfen, dass die herzustellenden Datenträger und/oder etwaige von uns zu liefernde andere Gegenstände (wie beispielsweise Verpackungen und/oder Druckschaen) in Inhalt, Form, Auflage, Ausstattung, Ort und/oder Art der Vervielfältigung und/oder Lieferort nicht geistige und/oder gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Designs, Marken oder Urheberrechte Dritter und/oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen und/oder gegen Vorschriften des Wettbewerbs- und/oder des sonstigen Rechts, insbesondere gegen strafrechtliche und/oder datenschutzrechtliche Bestimmungen, verstoßen. Diese Prüfungsverpflichtung umfasst sämtliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, sämtliche Bestimmungen des Landes der Herkunft der zu vervielfältigenden Daten sowie sämtliche Bestimmungen in den Ausliefergungsgebieten der Datenträger und/oder der sonstigen von uns zu liefernden Gegenstände.
- uns unaufgefordert und auf eigene Kosten bis zum Produktionsbeginn die notwendigen Nachweise seiner Berechtigung zur Herstellung und Verbreitung der Datenträger im Sinne der vorstehenden Prüfungsverpflichtung vollständig vorzulegen und anhand der von uns ausgehändigten Bestellererklärung vollständig und verbindlich zu bestätigen.
- die zur Prüfung seiner Berechtigung erforderlichen Auskünfte durch uns zu gestatten und die diesbezüglichen etwaigen Kosten zusätzlich zu den vereinbarten Produktionspreisen zu tragen.
(2) Der Besteller garantiert verschuldensunabhängig,
- dass er zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung der Datenträger im Umfange des uns erteilten Auftrags hinsichtlich Inhalt, Form, Auflage, Ausstattung, Ort und Art der Vervielfältigung sowie Lieferort uneingeschränkt berechtigt ist.
- dass er sämtliche Abgaben für Vervielfältigung oder Verbreitung, gleich nach welcher Rechtsordnung oder an welchem Ort diese anfallen, vollständig begleicht.
(3) Wir übernehmen keine Aufträge mit pornographischem, rassistischem und/oder sonst moralisch grob anstößigem und/oder rechtswidrigem Inhalt.
(4) Stellt sich heraus, dass Produkte Inhalte i.S.d. vorstehenden Absatzes aufweisen und/oder die beabsichtigte Produktion und/oder Auslieferung gegen geistige und/oder gewerbliche Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte und/oder gegen Vorschriften des Wettbewerbs- und/oder sonstigen Rechts verstoßen, so ist der Besteller verpflichtet, (i) die Bestellung entsprechend zu ändern, (ii) die Inhalte oder die Rechtsverstöße auf seine Kosten zu beseitigen und (iii) uns freizuhalten von sämtlichen Schäden, die uns aus solchen Verstößen entstanden sind, entstehen und/oder entstehen können.
Ferner sind wir zur außerordentlichen (ggf. auch fristlosen) Kündigung des Vertrags berechtigt. Kommt es zur Kündigung, sind bei der Ermittlung des der geleisteten Arbeit entsprechenden Teils der vereinbarten Vergütung insbesondere der bisherige Arbeitszeit- und Materialaufwand zu berücksichtigen. Diese Vergütung ist dann von Besteller zu zahlen. Statt der Vergütung können wir ohne Nachweis einen pauschalen Betrag von 10 % der Nettoauftragssumme geltend machen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass uns nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften (§ 645 BGB) ein geringerer Betrag zustand. Anspruchsminderungen wegen unseres Mitverschuldens sind auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatzes beschränkt.

§ 5 Lieferzeit
(1) Der Beginn der von uns angegebenen oder ausdrücklich vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen, rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Fragen voraus.
(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers gemäß § 4 voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
(3) Werden von dem Besteller nach Auftragsannahme Änderungen in Ausführung oder Produktionsmenge verlangt oder im Laufe der Produktion andere Daten zur Produktion übermittelt, so gelten etwaig vereinbarte Lieferzeiten nicht mehr.
(4) Bei unseren Geschäften handelt es sich – vorbehaltlich Satz 2 – nicht um Fixgeschäfte, selbst wenn Fertigungs- oder Liefertermine vereinbart waren. Fixgeschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch unsere Geschäftsführer oder Prokuristen. Im Falle eines Fixgeschäftes haften wir – vorbehaltlich § 9 – nach den gesetzlichen Bestimmungen.
(5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
(6) Im Fall des Lieferverzuges haften wir für jede vollendete Kalenderwoche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des in Verzug befindlichen Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des in Verzug befindlichen Lieferwertes; weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen des Verzugs sind – vorbehaltlich § 9 – ausgeschlossen.
(7) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben – vorbehaltlich § 9 – unberührt.

§ 6 Gefahrenübergang – Verpackungskosten – Archivierung – Vernichtung von Parts – Produktkennzeichnung CDA – Master
(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung FCA (Suhl) Incoterms 2020 vereinbart. Der Gefahrübergang auf den Besteller erfolgt mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
(2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind genormte Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
(3) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir für die Lieferung eine Transportversicherung abschließen; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
(4) Vom Besteller zur Verfügung gestellte Parts, d.h. Mastertapes zur Duplikation, Filme oder ähnliche Datenträger, werden von uns nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Auslieferung des Liefergegenstandes an den Besteller oder seinen Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert.
(5) Sollen die Parts für die Dauer der Archivierung versichert werden, so hat der Besteller dieses selbstständig und auf eigene Rechnung zu organisieren.
(6) Parts werden wir für maximal 12 Monate archivieren. Sollten wir keinen ausdrücklichen Auftrag zur Rücksendung der Parts auf Kosten des Bestellers oder zur entgeltlichen Einlagerung über 12 Monate hinaus erhalten, behalten wir uns deren Vernichtung auch ohne weitere Ankündigung vor.
(7) Wir haben das Recht, unsere Firmenbezeichnung auf dem Datenträger, dem Label sowie in den Druckmaterialien zu vermerken, es sei denn, es ist ausdrücklich die neutrale Herstellung der Ware vereinbart worden.
(8) Glasmaster und Stamper verbleiben in unserem Eigentum, auch wenn der Besteller die Herstellungskosten trägt. Wir sind zur Herausgabe von Glasmaster und Stamper nicht verpflichtet. Wir bewahren sie für eventuelle Nachbestellungen für einen Zeitraum von sechs Monaten auf, es sei denn, der Besteller hat seinen gegenteiligen Wunsch ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dürfen wir Glasmaster und Stamper auch ohne weitere Ankündigung vernichten.

§ 7 Mängelhaftung
(1) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand unverzüglich nach Erhalt auf seine Fehlerhaftigkeit zu untersuchen. Sofern bei sorgfältiger Untersuchung offenkundige oder erkennbare Mängel vorhanden sind, ist der Besteller verpflichtet, uns diese schriftlich innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Ware mitzuteilen. Unterlässt der Besteller die Prüfung oder teilt uns der Besteller einen offensichtlichen Mangel, einen von ihm erkannten oder für ihn erkennbaren Mangel nicht innerhalb der vorgenannten Frist mit, so gilt die Ware als genehmigt (§ 377 HGB). Uns ist Gelegenheit zu geben, uns von den gerügten Mängeln zu überzeugen. Liefer- oder Leistungsgegenstände mit nicht erkennbarem Mangel gelten als genehmigt, wenn der Mangel nicht innerhalb von 10 Werktagen nach seiner Entdeckung bzw. seiner Erkennbarkeit schriftlich gettend gemacht wird.
(2) Bei Druckwerken, gleich mit und auf welchem Medium, gelten geringfügige oder handelsübliche Farb- und Schärfeabweichungen nicht als Mangel.
(3) Für die Lauffähigkeit sowie Mangelfreiheit der vom Besteller beigestellten Datenträgern (z. B. Blu-Rays, CD-Rs oder DVD-Rs (DVD-R, DVD+R)) übernehmen wir keine Haftung. Unsere Haftung erstreckt sich ausschließlich auf unsere Wertschöpfung bzw. die von uns erbrachten Dienstleistungen, wie z.B. Labeldruck und Verpackung.
Wir haften auch dann nicht, wenn infolge der von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten (i) das Produkt einen pornografischen, rassistischen oder sonst moralisch grob anstößigen Inhalt aufweist oder (ii) mit den Produkten, ihrer Produktion oder ihrer Auslieferung (a) gegen gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Designs, Marken oder Urheberrechte Dritter und/oder (b) Persönlichkeitsrechte Dritter und/oder (c) gegen Vorschriften des Wettbewerbs- und/oder sonstigen Rechts, insbesondere des Strafrechts oder des Datenschutzrechts, verstoßen wird.
(4) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
(5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
(6) Im Übrigen gilt § 9.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung – Factoring
(1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefer- oder Leistungsgegenstand (Kaufsache) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Datenträger dürfen bis zum Eigentumsübergang nicht gelöscht oder mit anderen Daten beschrieben werden.
(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir uns zustehende Rechtsmittel erheben können. Ferner hat der Besteller den Dritten auf unser Eigentum hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten unserer Rechtsmittel zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
(4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
(5) Der Besteller tritt uns bereits hiermit sicherheitshalber alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Kaufsache gegen seine Abnehmer oder Dritte in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Forderung des Bestellers ab, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufsache treten oder sonst hinsichtlich der so gelieferten Kaufsache entstehen, z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich (ein Widerruf darf nur bei Eintritt des Verzugsfalles erfolgen) zur Einziehung dieser Forderung, auch nach der Abtretung. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder ein Insolvenzgrund vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
(6) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns.
(7) Eine Abtretung der aus der Weiterveräußerung der Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang entstehenden Forderungen gegen Dritte im Wege des echten Factorings ist nur zulässig, wenn sie uns angezeigt wird und wenn der Factoringerlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoringerlöses ist unsere Forderung sofort fällig und sofort aus dem Factoringerlös zu begleichen.
(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Haftung und Schadensersatz
(1) Wir haften für Schäden des Bestellers nur, soweit diese von uns, unseren Organen oder gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder unseren sonstigen Erfüllungsgehilfen in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise verursacht worden sind.
(2) Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns, unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung, die Verpflichtung zur Lieferung oder Leistung des Vertragsgegenstandes frei von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
(3) Soweit wir auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes typischer Weise zu erwarten sind.
(4) Diese Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, egal aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, unerlaubter Handlung, Vertragsverletzung und Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und Anbahnung eines Vertrages.
(5) Unberührt bleiben Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Gerichtsstand – Anwendbares Recht – Erfüllungsort – Sonstiges
(1) Sofern der Besteller Kaufmann ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Zwingende gesetzliche Regelungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.
(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
(4) Im Falle von Widersprüchen oder Zweifeln zwischen der deutschsprachigen und englischsprachigen Version dieser Verkaufsbedingungen ist die deutschsprachige Version dieser Verkaufsbedingungen maßgeblich.

General Terms and Conditions of CDA GmbH (Version: 01.06.2020)

§ 1 General - Scope
(1) These General Terms and Conditions of Sale and Delivery (hereinafter called "Sales Conditions") shall apply to all contractual relationships, agreements and offers of CDA GmbH to its contract partners, (hereinafter called "Purchaser"). Our Sales Conditions shall be exclusive and are accepted with any order of the Purchaser; we do not accept any conditions of Purchaser that contravene or deviate from our Sales Conditions, unless we have expressly given our written consent to their applicability. Our Sales Conditions shall also be applicable, if we perform delivery to Purchaser without any reservation, even if we are aware of Purchaser's conditions contravening or deviating from our Sales Conditions, or if we refer to correspondence which contains the terms of Purchaser or a third party or refer to such terms.
(2) These Sales Conditions shall also be applicable to all future business transactions between the contracting parties without the necessity of making further reference to this fact.
(3) The closed contract, including these Sales Conditions, shall be the only authoritative source for the legal relationship between us and the Purchaser. All agreements between the contract parties regarding the subject matter of the contract are set forth exhaustively therein. Any oral commitments made prior to the conclusion of the contract shall be legally ineffective, and oral agreements of the contract parties shall be superseded by the written contract, unless it has been explicitly agreed that they shall continue to be legally binding.
(4) Legally relevant declarations and notifications, which are to be submitted to us by Purchaser after conclusion of the contract (e.g. setting of deadline, notification of defects), require the written form in order to be valid.
(5) In the event that one or more provisions of these Sales Conditions be or become invalid in whole or in part, the validity of the remaining provisions shall not be affected. In the event of loopholes of the contract or these Sales Conditions, those legally effective provisions are to be considered to be agreed for filling these loopholes which the contracting parties would have agreed according to the commercial aims of the contract and the purpose of these Sales Conditions if they had been aware of the loopholes.

§ 2 Offer – Offer Documents
(1) We can accept orders or offers within two weeks after receipt.
(2) Unless expressly stated otherwise, our offers shall be non-binding and freely revocable until acceptance. If a binding offer has been made by us, such offer shall be valid for 30 days from the date of our offer.
(3) We reserve our proprietary rights and copyrights in our illustrations, drawings, designs, tools, computation, brochures, calculations, and other documents. This shall also apply to such information given by us which are designated as "confidential". Purchaser requires our express written consent prior to passing on any such information to or to let them be used or copied by third parties.

§ 3 Prices – Terms of payment – Set-Offs – Partial services – Excess and short delivery – Price alterations – Repeat orders – Supplements and Alterations - Rescissions
(1) If not stated otherwise in the order confirmation, our prices are FCA (Suhl) Incoterms 2020. If forwarding has not been organized by Purchaser, freight charges shall be invoiced separately.
(2) Our prices do not include statutory value-added tax; the applicable amount thereof will be stated separately. In case of export deliveries customs duties and all fees or other public charges shall be added, too.
(3) Deduction of discounts is subject to special written agreement.
(4) If not stated otherwise in the order confirmation, the net purchase price (without any deductions) becomes payable within 14 days from the date of invoice. Relevant legal regulations shall apply to the consequences of delayed payment. Unless expressly agreed otherwise, payments per cheque are not admissible.
(5) The Purchaser shall be entitled to set-offs and to exercise a right of retention only insofar as the Purchaser's claim is undisputed or acknowledged in writing by us, or asserted by legally binding judgment, or resulting from the same order like our respective delivery or service.
(6) We shall have the right to effect partial deliveries in a manner reasonable to the Purchaser and to issue respective invoices. Excess or short deliveries shall be allowed up to 5 %. In the case of excess delivery, Purchaser shall verify on Purchaser's own responsibility Purchaser's marketing rights within the meaning of § 4 also with regard to the excess delivery.
(7) In respect of contracts with an agreed delivery time of more than four months or ongoing delivery agreements, we reserve the right to increase or decrease prices as a consequence of variation of cost incurred, in particular due to changes in collective labor agreements or materials costs. If a price increase exceeds 5 % of the agreed price, Purchaser shall be entitled to termination of contract (right of cancellation or rescission, as applicable from time to time) with regard to all deliveries were the transfer of risk has then not yet appeared.
(8) Repeat orders shall be considered as a new order with particular regard to § 4 so that we are not bound to previous pricing.
(9) Additional costs due to supplements or alterations in current production, in particular due to altered data sets, texts or layouts, shall be reimbursed separately.
(10) We are entitled to carry out or provide outstanding deliveries and services only against advance payment or a security deposit and – if applicable after setting a deadline – to cancel the contract, if we come to know after the completion of contract of circumstances reducing the credit worthiness of the Purchaser which render into question the fulfillment of our open claims from the respective business relationship with the Purchaser (including open claims resulting from individual contracts subordinated to the same or an other framework contract) being at stake.

§ 4 Special duties and warranties of Purchaser – Violations of law
(1) The Purchaser is obligated,
- to provide all data necessary to carry out the order in the agreed upon machine-readable, accessible form, free of charge. When delivering the data without a physical disk, the purchaser must ensure complete, uninterrupted data transmission. We are not liable for data that, through such transmissions, has been modified or lost or cause errors in our products.
- to safeguard data loss from all material provided to us for processing, regardless of the medium, at least one backup or second copy shall be held by the purchaser.
- to examine independently and at their own expense, that the data transfer medium to be processed and/or other objects that we should deliver (such as packaging and/or printed material) do not violate through content, form, press run, layout, location and/or type of reproduction and/or delivery location the intellectual and/or industrial property rights, particularly patents, utility patents, designs, trademarks or copyrights of third parties and/or personal rights of third parties and/or do not violate the provisions of no-competition and/or other provisions, particularly against criminal and/or data protection provisions. This obligation to examine includes all provisions of the Federal Republic of Germany, all provisions of the country of origin of the data to be reproduced, as well as all provisions in the areas to which the data transfer medium and/or other items are to be delivered by us.
- to voluntarily and at their own expense, before beginning production, through the customer declaration we issue, completely submit and wholly and bindingly confirm the necessary evidence of Purchaser's authorization to produce and disseminate the data transfer media within the sense of the above stated examination obligation.
- to allow us access to the information necessary to examine Purchaser's authorization and to assume any costs this causes, in addition to the agreed upon production costs.
(2) The purchaser guarantees, regardless of fault,
- that Purchaser is fully authorized to manufacture, reproduce and distribute the data transfer medium to the extent of our contract regarding content, form, press run, layout, location and type of reproduction as well as delivery location.
- that Purchaser fully settles all levies for reproduction or distribution, no matter which legal system or on which location these apply.
(3) We do not accept orders with pornographic, racist and/or otherwise morally grossly offensive and/or illegal content.
(4) If it turns out that products contain content in the meaning of the above paragraph and/or the intended production and/or delivery violates intellectual and/or industrial property rights, personal rights and/or provisions of no-competition and/or other laws, the Purchaser is obligated to, (i) modify the order accordingly, (ii) remove the content or legal violations at their own expense, and (iii) indemnify us against all damages that have arisen, arise and/or could arise from such violations.
Furthermore, we are entitled to terminate the contract (when necessary, without notice). If terminated, when determining the work performed, the corresponding agreed upon remuneration, particularly working time and material already expended must be taken into account. This compensation is to be paid by the purchaser. Instead of compensation, we can apply without evidence a lump sum of 10% of the total net order, unless the Purchaser proves that we are entitled to a lesser amount per civil law regulations (§ 645 BGB). Claim reductions due to our contributory negligence are limited to cases of gross negligence and willful misconduct.

§ 5 Delivery time
(1) Commencement of the delivery time indicated by us and expressly agreed upon is conditional on the clarification of all technical, juridical and, in particular, copyright issues.
(2) Fulfilment of our delivery obligation furthermore requires timely and proper fulfilment of Purchaser's obligation pursuant to § 4. We reserve the right of objection to non-performance of contract.
(3) If after the acceptance of an order Purchaser demands alterations in execution or production quantity, or if Purchaser transmits different data for production in the course of production, the delivery times previously agreed upon shall not longer be valid anymore.
(4) Our business transactions do not constitute and are not to be qualified as transactions where the time is of the essence ("Fixed-Date Sale") – unless otherwise stated in sentence 2 – even if a date of manufacture and delivery has been agreed. The validity of Fixed-Date Sales requires express confirmation by our Managing Directors or Authorized Signatories. In the case of a Fixed-Date Sale we shall be liable in accordance with the legal regulations subject to § 9.
(5) If Purchaser is in default of acceptance or otherwise culpably fails to fulfil his obligations to cooperate, we shall be entitled to claim indemnification for damages resulting therefrom including possible additional expenses. We reserve any and all further claims and rights according to applicable law.
(6) In case of delay of delivery, we shall be liable to pay a lump sum penalty for each full calendar week of delay amounting to 0,5 % of the delivery value being in delay, but in no event more than 5 % of the delivery value being in delay; further claims for damages of the Purchaser because of the delay shall be precluded unless otherwise stated in § 9.
(7) Further claims and rights of Purchaser shall be remain unaffected, subject to § 9.

§ 6 Transfer of perils – Cost for packaging – Archiving – Destruction of parts – Product labeling CDA – Master
(1) Unless otherwise stated in the order confirmation, delivery FCA (Suhl) Incoterms 2020 shall be agreed. Trans